



**BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)**  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
DVR 0000175  
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

**GZ. BMVIT-179.415/0001-IV/ST1/2017**  
Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

Gruppe Straßenverkehr  
und Kraftfahrwesen

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 12.01.2017

## **Erlass – Ausnahme auslaufende Serien – Iof Abgasstufe IIIB bzw. IV**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Richtlinie 2000/25/EG in der Fassung der Richtlinie 2014/43/EU in Verbindung mit Anlage 1 zur KDV 1967.

- 1.1 Für Fahrzeuge der Klassen T2, C2, und T4.1 mit Motoren mit einer Leistung P im Bereich
- $56 \text{ kW} \leq P < 75 \text{ kW}$ , die der Stufe IIIA angehören (Motorenkategorie J gemäß Richtlinie 97/68/EG bzw. Buchstabe C in der Typgenehmigungsnummer gemäß Richtlinie 2000/25/EG),
  - $75 \text{ kW} \leq P < 130 \text{ kW}$ , die der Stufe IIIA angehören (Motorenkategorie I gemäß Richtlinie 97/68/EG bzw. Buchstabe C in der Typgenehmigungsnummer gemäß Richtlinie 2000/25/EG)

muss ab dem 01.01.2017 die erstmalige Zulassung verweigert werden, wenn der Motor keine Genehmigung nach der Stufe IIIB (Motorenkategorie M bzw. N) aufweist. Ausgenommen davon sind Fahrzeuge, für die ein Flexibilitätssystem genehmigt wurde. Diese dürfen noch bis zum 30.09.2017 (Motorenkategorie J) bzw. 31.12.2017 (Motorenkategorie I) erstmalig zugelassen werden.

- 1.2 Für Fahrzeuge der anderen Klassen T oder C mit Motoren mit einer Leistung P im Bereich  $130 \text{ kW} \leq P < 560 \text{ kW}$  muss ab dem 01.01.2017 die erstmalige Zulassung verweigert werden, wenn der Motor keine Genehmigung nach der Stufe IV (Motorenkategorie Q) aufweist.

### **2. Ausnahmemöglichkeiten**

Artikel 39 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. In Artikel 39 Abs. 4 der genannten Verordnung wird festgelegt:

*„(4) Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von 20 Fahrzeugen pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“*

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 30 Monate erteilt werden.

Die Zuständigkeiten und der Verfahrensablauf zur Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen in Österreich ist in § 34a KFG 1967 geregelt.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen ist zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Artikels 39 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim bmvt spätestens bis 31. März 2017 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. In dieser Liste ist auch erkenntlich zu machen, welchen Bestimmungen das jeweilige Fahrzeug nicht entspricht. In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Ab dem 1. April 2017 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom bmvt ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint. Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die in Artikel 44 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

#### **4. Formulare**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden umgehend auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr <http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=20> zum Download zur Verfügung gestellt.

Etwaige Rückfragen richten Sie bitte an [typengenehmigung@bmvit.gv.at](mailto:typengenehmigung@bmvit.gv.at).

#### **Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

#### **Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

Tel.: +43 (1) 71162 65 5716

Fax: +431 71162 65 65716

E-Mail: [friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at](mailto:friedrich.forsthuber@bmvit.gv.at)